

13.02.98

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(5. SGG-ÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 12. Februar 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 13/9812 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Drucksache 13/9609 -**

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.03.98
Erster Durchgang: Drs. 789/97

Fünftes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (5. SGG-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „oder Anstalt des öffentlichen Rechts“ ein Komma und die Worte „in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ein Unternehmen der privaten Pflegeversicherung“ eingefügt.
2. In § 85 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zuzustellen“ durch das Wort „bekanntzugeben“ ersetzt.
3. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.“

4. Nach § 182 wird folgender § 182 a eingefügt:

„§ 182 a

(1) Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch können nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung im Mahnverfahren vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden. In dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheids können mit dem Beitragsanspruch Ansprüche anderer Art nicht verbunden werden. Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid kann zurückgenommen werden, solange die Abgabe an das Sozialgericht nicht verfügt ist.

(2) Mit Eingang der Akten beim Sozialgericht ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren. Für die Entscheidung des Sozialgerichts über den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid gelten § 700 Abs. 1 und § 343 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

5. § 184 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „öffentlichen Rechts“ die Worte „sowie Unternehmen der privaten Pflegeversicherung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird dem Absatz 1 angefügt:

„Soweit wegen derselben Streitsache ein Mahnverfahren (§ 182a) vorausgegangen ist, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nach dem Gerichtskostengesetz angerechnet.“

6. § 193 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 182 a), so entscheidet das Gericht auch, welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat. Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluß, wenn das Verfahren anders beendet wird.“

7. In § 199 Abs. 1 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. aus Vollstreckungsbescheiden.“

133/98

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Dem § 116 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Gebühr nach Satz 1 Nr. 1 ist die Gebühr nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 für ein vorausgegangen Mahnverfahren (§ 182 a des Sozialgerichtsgesetzes) anzurechnen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten

(1) Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids wird in Zeile 45 die Angabe „8 = Sozialgericht“ angefügt.

2. Das Hinweisblatt zu Anlage 1 wird in dem mit „Hauptforderungs-Katalog“ überschriebenen Abschnitt wie folgt geändert:

a) Der Text zu Katalog-Nr. 41 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherungsprämie/-beitrag (ohne Beiträge zur privaten Pflegeversicherung, vgl. Nr. 95)“.

b) Folgende Nummer 95 wird eingefügt:

„Beiträge zur privaten Pflegeversicherung (Zuständigkeit des Sozialgerichts) 95“.

3. In dem in Anlage 6 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids wird in Zeile 5 die Angabe „8 = Sozialgericht“ angefügt.

(2) Die nach der Verordnung bisher eingeführten Vordrucke können bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterverwendet werden.

(3) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

06.03.98

Beschluß
des Bundesrates

Fünftes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(5. SGG-ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.